

Beitragsordnung der Jugendpresse Hessen (JPH) e.V.

§ 1 – Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes ordentliche Mitglied der Jugendpresse Hessen zahlt einen Mitgliedsbeitrag von 24,- € im Jahr.
- (2) Jedes Fördermitglied der Jugendpresse Hessen zahlt mindestens 18,- € im Jahr.
- (3) Jede Redaktionsmitgliedschaft zahlt einen Sockelbeitrag von 20,- € im Jahr, sowie 5,- € je Mitglied der Redaktion bei einem, zwei oder drei Mitgliedern. Für jedes weitere Mitglied der Redaktion sind weitere 3,- € für jedes weitere Mitglied. Die Redaktionsmitgliedschaft haftet als Gesamtschuldnerin gegenüber dem Verein für Sockel- und Mitgliederbeiträge.
- (4) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er wird am 1. Januar jeden Jahres fällig. Er ist ohne Aufforderung per Überweisung oder per Bankeinzug zu zahlen. Eine Rechnung wird im Januar eines Jahres zugesandt.
- (5) Alle Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind bis zur Vollendung des Kalenderjahres zu entrichten, monatliche oder quartalsweise Zahlungen sind unzulässig.
- (6) Durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstände sind vom Mitgliedbeitrag befreit. Werden sie unterjährig gewählt, wird ihnen zum 31.12 des Jahres für jeden vollen Monat im Vorstand der Monatsbeitrag aus §2 (1) erstattet. Scheiden sie unterjährig aus, wird für das restliche Jahr §2 (1) analog angewandt; der Betrag ist sofort fällig. Ab dem auf ihre Amtszeit folgenden Jahr zahlen sie wieder den Beitrag aus §1 (1)

§ 2 – Beitritt während des laufenden Jahres

- (1) Ordentliche Mitglieder, die während des laufenden Jahres beitreten, zahlen einen Beitrag von 2,00 € pro Monat für das restliche Jahr, einschließlich des Monats, in dem sie beitreten.
- (2) Fördermitglieder, die während des laufenden Jahres beitreten, zahlen mindestens 12,- € für das restliche Jahr.
- (3) Der Beitrag für das laufende Jahr ist mit Stellung des Antrags per Überweisung zu entrichten oder es ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§3 – Mahnverfahren

- (1) Mitglieder, die bis zum 31. Januar des Jahres ihren Beitrag nicht bezahlt haben, erhalten eine Mahnung. Die erste Mahnung wird kostenlos verschickt.
- (2) Die zweite Mahnung ist mit Mahngebühren in Höhe von 3 € verbunden.
- (3) Die dritte Mahnung wird per Einschreiben/Rückschein verschickt und ist mit einer Mahngebühr von 7,- € verbunden.
- (4) Wird der Beitrag weiterhin nicht bezahlt, kann der Verein ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 4 – Lastschriften

Wird eine Lastschrift aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht eingelöst (z.B. weil das Mitglied eine Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt hat), so wird eine Gebühr in Höhe von 5,- € fällig.

§ 5 – Weitere Regelungen und Inkrafttreten

- (1) Von dieser Beitragsordnung abweichende Regelungen dürfen nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds oder dem Vorstand des Vereins beschlossen werden.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 2015 zum 1. Januar 2016 in Kraft.